

Satzung für den Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark

Die Stadt Arneburg und die Gemeinde Hohenberg- Krusemark haben gemäß § 205 BauGB folgende Satzung vereinbart:

Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt den Namen "Planungsverband Industrie- Gewerbepark Altmark".
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in 39596 Arneburg, Breite Straße 15.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Arneburg.
- die Gemeinde Hohenberg- Krusemark.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

- (1) Der Planungsverband hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 dieses Paragraphen den gemeindeübergreifenden "Industrie- und Gewerbepark Altmark" zu entwickeln.
Der Planungsverband erfüllt in eigener Zuständigkeit für das gemeinsame Entwicklungsgebiet gemäß Absatz 2 im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden die Aufgaben:
 1. die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, §§ 8-13 BauGB) durchzuführen;
 2. die Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, §§ 14- 18 BauGB).
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich (Verbandsgebiet) umfasst das Plangebiet des am 20.07.1992 genehmigten Teilflächennutzungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ Industrie- und Gewerbeflächen sowie die dort befindlichen, nach Naturschutzrecht erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen.
Zum Verbandsgebiet und -inhalt gehören ferner sämtliche zur Entwicklung des Gebietes erforderlichen Flächen. Hierunter fallen weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

außerhalb des vorgenannten Plangebietes sowie für Erschließungsmaßnahmen im weiteren Sinne benötigte Grundstücke.

Als Gesamtübersicht erfolgt die Darstellung des genannten Gebietes als in den als Anlage 1 beigelegte Lagekarte. Die genaue Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke nach Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer sind in der Anlage 2 enthalten. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den räumlichen Geltungsbereich unverzüglich anzupassen, sofern dies sich im Rahmen der Erarbeitung der Bauleit- und Erschließungsplanung bzw. aus der Durchführung der Erschließung erforderlich macht.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet den Bürgermeister und fünf weitere Vertreter und bestellt die Stellvertreter, die den Verbandsrat im Fall seiner Verhinderung vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (3) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder beträgt

für die Stadt Arneburg	6 Stimmen,
für die Gemeinde Hohenberg- Krusemark	6 Stimmen,

Vertreter der Gemeinden widerspiegeln die Zusammensetzung der politischen Gruppierungen der Räte.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 72 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, die wenigstens ein Viertel aller Stimmen vertreten, oder ein Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Vertreter der Aufsichtsbehörde und jeweiligen Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen.
- (3) Für die Sitzung der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit entsprechend.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung ist Beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte nach § 6 Abs 1 ordnungsgemäß geladen sind, die anwesenden Verbandsräte Stimmberechtigte sind und über die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf dieser Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit diese Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden vertretenen Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für den Fall, dass Verbandsmitglieder ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben, berührt die Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht. Enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, wird er nicht zu den Abstimmenden gezählt.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass geheim abgestimmt wird.
- (5) Die Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
 1. an Wahlen,
 2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Als Schriftführer kann

eine Dienstkraft eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen dieser Verbandssatzung für alle Angelegenheiten des Planungsverbands zuständig, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 2. die Aufnahme von Mitgliedern;
 3. die Änderung der Verbandssatzung;
 4. Entscheidungen über die Geschäftsstelle;
 5. die Rechnungslegung;
 6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 7. die Aufnahme von Darlehen, Verfügung über Verbandsvermögen soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung handelt;
 8. die Aufstellung, Ausarbeitung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen;
 9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Veränderungssperren.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
Die Amtszeit orientiert sich an den Wahlterminen zu den kommunalen Vertretungen.

§ 11

Aufgaben des Verbandvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Regelungen der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Aufgaben des Bürgermeisters gelten entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten der selbstständigen Erledigung übertragen.
§ 9 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100,00 € bewirken.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden Kosten. Geschäftsstellenleiter ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsstelle ist bei der Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck angesiedelt.

§ 13 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die dem Planungsverband entstehenden Verwaltungskosten der laufenden Geschäftsführung trägt die Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck.
- (2) Entstehen dem Planungsverband andere als in Abs. 1 genannte Kosten, entscheidet die Verbandsversammlung über die Begleichung der Kosten.
Ein Maßstab zur Finanzierung der Kosten kann auf der Grundlage der Einwohnerzahlen, der Flächen im Satzungsgebiet oder eine Kombination aus beiden der Mitgliedsgemeinden sein.

§ 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck geführt.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Verbands und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck „Hallo Nachbarn“ bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbands eingesehen werden.
- (2) **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Planungsverbandes werden durch Aushang entsprechend den Hauptsatzungen der Stadt Arneburg und Gemeinde Hohenberg-Krusemark bekannt gemacht.**
- (3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbands sowie am Sitz der Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck in Goldbeck entsprechen § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Hierauf ist in dem in Abs. 1 S. 1 genannten Veröffentlichungsblatt hinzuweisen.
- (4) Absatz 2 gilt entsprechend nach § 10 Abs. 3 BauGB für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbands sind in der Form des Abs. 1 S. 1 vorzunehmen.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands

- (1) Das Ausscheiden des Verbandsmitglieds setzt einen Antrag des betreffenden Mitglieds voraus und bedarf der einstimmigen Zustimmung der Verbandsmitglieder. Ein Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung erfüllt ist. Die Auflösung des Verbands bedarf der einstimmigen Entscheidung der Verbandsmitglieder; die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Planungsverband „Industrie. und Gewerbepark Altmark“ vom .26.03.2013 außer Kraft.

Arneburg, den

Hohenberg- Krusemark, den

.....
Bürgermeister

.....
Bürgermeister

- Anlage 1 Kopie des Teil- Flächennutzungsplanes (unverändert)
- Anlage 2 Übersicht der Grundstücke (unverändert)